An das

Bundeskanzleramt
Staatssekretär Dr. Ostermayer
Ballhausplatz 2
1014 Wien

7.Juni 2011

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtsstellung der Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz – VoGrG)

Zu dem mit Schreiben vom 24.5.2011, per Mail von Staatssekretär Dr. Ostermayer an den Landessprecher der Grünen Kärnten, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtsstellung der Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz – VoGrG, wird folgende

Stellungnahme

abgegeben:

In den Erläuterungen zum Entwurf eines „Bundesgesetzes über die Rechtsstellung der Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz – VoGrG)“ - Allgemeiner Teil - Vorbemerkungen wird dargelegt, dass mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben nun eine umfassende und dauerhafte rechtliche, im Kern verfassungsrechtliche Regelung der „Ortstafelfrage“ getroffen werden soll.

Weiters wird in den Erläuterungen - Besonderer Teil Zu Z 2 (§ 2), Z 6 (§ 12), Z 8 (§13 Abs 1), Z 9 (§13 Abs 3) und Z 16 (Anlage 1) ausgeführt:

„Die Frage, wann ein Verwaltungsbezirk mit gemischter Bevölkerung im Sinne des Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich (StV Wien), BGBl. Nr. 152/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008, vorliegt, kann auf Grund einer Interpretation dieser Bestimmung nicht eindeutig beantwortet werden.“ (vgl. auch Kolonovits, Art. 7 Z 2-4 StV Wien, in: Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht [2005] Rz. 91: ,,[E]in eindeutiger Prozentsatz [kann] weder dem Art. 7 Z 3 StV Wien noch sonst dem Völkerrecht auf rein erkenntnismäßigem Weg entnommen werden“). Insbesondere lässt sich weder aus Art. 7 Z 3 StV Wien noch aus der völkerrechtlichen Praxis ein bestimmter Minderheitenprozentsatz ableiten, der für das Vorliegen einer „gemischten Bevölkerung“ maßgeblich ist; die Bandbreite in der internationalen Praxis bewegt sich in etwa zwischen 5 und 25% (vgl. Kolonovits, aaO, Rz. 55, mwN; Matscher, Die Ortstafelfrage aus der Sicht der Ortstafelkommission, in: Die Ortstafelfrage aus Expertensicht. Eine kritische Beleuchtung [2006] 111 [114]). Der Gesetzgebung kommt daher bei der Ausführung der Staatsvertragsbestimmung ein gewisser Gestaltungsspielraum zu (vgl. Kolonovits, aaO, Rz. 58).“

„Die Liste der in der Anlage 1 angeführten Ortschaften setzt sich im Wesentlichen aus drei Elementen zusammen:

1. den Ortschaften der geltenden Topographieverordnung-Kärnten, BGBl. II Nr. 245/2006;

2. sämtlichen Ortschaften, die den Gegenstand von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes bildeten;

3. Ortschaften, in denen der Anteil der gemischtsprachigen Bevölkerung mindestens 17,5% beträgt, wobei auch jene Ortschaften erfasst sind, die in der Erhebung der Statistik Austria (Sonderauswertung Volkszählungen 1971-2001, Umgangssprache Kärnten) mit einem Prozentsatz in einer Bandbreite von 15-20% ausgewiesen sind.

Die im Anhang genannten Ortschaften werden – ebenso wie die im Burgenland gelegenen Gebietsteile, in denen topographische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind – in einer als Verfassungsbestimmung beschlossenen Anlage taxativ aufgelistet.“

Angesichts der vorgelegten Novelle, die auf Basis des Memorandums vom 26.4.2011 erarbeitet wurde, wird darauf hingewiesen, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 9224/1981 festgestellt hat, dass den minderheitenspezifischen Rechtsnormen eine „Wertentscheidung des Verfassungsgesetzgebers zugunsten des Minderheitenschutzes“ zugrunde liegt. Auf diese Wertentscheidung des Verfassungsgesetzgebers ist auch bei der Beurteilung der vorliegenden Novelle zum „Bundesgesetz über die Rechtsstellung der Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz

– VoGrG)“ Bedacht zu nehmen. Insbesondere soll noch im Besonderen auf Artikel 67 des StV von St. Germain verwiesen werden, der nicht nur auf eine rechtliche, sondern auch auf eine faktische Gleichbehandlung der Volksgruppen abstellt.

Der Gleichheitssatz als zentrale Grundrechtsnorm demokratischer Staaten hat im Hinblick auf den Volksgruppenschutz besondere Bedeutung. Durch die Verwirklichung von Rechten, wie das Recht auf den Gebrauch der Muttersprache in der Öffentlichkeit, vor Ämtern und Behörden etc. wird ein Umfeld geschaffen das die Mehrheitsbevölkerung schon selbstverständlich hat. Der Volksgruppe wird dadurch die Möglichkeit gegeben, die gleichen Ausgangspositionen zu erreichen, die andere soziale Gruppen schon haben, um so an den gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen und Prozessen gleichberechtigt teilnehmen zu können.

Geht man daher von einem „qualitativen“ Demokratieverständnis mit der Funktion des Ausgleichs und der Konfliktminimierung aus, wird dem Gleichheitssatz nur dann genüge getan, wenn über das formale Gleichheitsprinzip auch eine materiale Gleichheit gegeben ist.

Aber ungeachtet der Ausprägung des Verständnisses des Gleichheitssatzes als formaler oder materialer Gleichheit durch den Gesetzgeber, kann eine politische Einigung auch im Falle des langersehnten „Ortstafelkompromisses“ daher nicht Grundprinzipien des österreichischen Verfassungsrechts aufheben.

Insofern darf kurz darauf verwiesen werden, dass die amtssprachlichen Regelungen, die nun die Gemeinden Eberndorf/Dobrla vas und St. Kanzian/Škocijan betreffen, keinesfalls den in den Erläuterungen zitierten Vorgaben einer umfassenden und nachvollziehbaren Lösung entsprechen, sogar eine Verschlechterung des Status quo für Volksgruppenangehörige bewirken und dem Gleichheitssatz widersprechen.

Auch hinsichtlich der Topographieregelung wird auf die fehlende Nachvollziehbarkeit der vorliegenden Regelung in Bezug auf die Gemeinde Keutschach/Hodiše hingewiesen. Der Ort Dobein/Dobajna in der Gemeinde Keutschach/Hodiše weist nachweislich über 20% slowenisch bzw- gemischtsprachige Bevölkerung auf. Es stimmt zwar, dass es sich in dem Fall um eine Streusiedling handelt, jedoch gibt es auch Orte die in der Anlage 1 ausgewiesen sind, die ebenso Streusiedlungen sind, beispielsweise Zell-Koschuta/Sele-Košuta. Der Begriff Streusiedlung ist also offensichtlich keine sachlich nachvollziehbare Kategorie im Sinne der vorliegenden Topographieregelung.

Die Gemeinde Keutschach/Hodiše besteht aus 15 Siedlungen. Deren 15 Siedlungsbezeichnungen, oder Ortsnamen bilden mit den entsprechenden Hausnummern bis heute die bestehenden Postadressen. Man wohnt in „Rauth/Rut 39“, „Keutschach/Hodiše 1“ oder eben in „Dobein/Dobajna 6“. Es ist für die Keutschacher GemeindebürgerInnen daher nicht nachvollziehbar, warum die Ortsbezeichnung

Dobein/Dobajna nun keine Ortsbezeichnung mehr im Sinne des Volksgruppengesetzes sein soll.

Aufgrund des ungelösten Konfliktes war es bis heute nicht möglich im Gemeindegebiet von Keutschach/Hodiše Ortstafeln aufzustellen. Durch das Herausfallen der Gemeinde Keutschach/ Hodiše aus der Liste in der Anlage 1 wird der Eindruck erweckt, dass in der Gemeinde Keutschach/Hodiše der slowenischen Volksgruppe endgültig nicht nur der Minderheitenschutz, sondern und das ist in diesem Zusammenhang vielleicht noch viel wichtiger, die Wertschätzung verwehrt werden soll.

Der seit 1904 bestehende slowenische Kulturverein Zvezda hält den über 1400 Jahre alten slowenischen Traditionsschatz der Vorfahren lebendig und pflegt Sprache und Kultur unter anderem mit dem Kinderchor „Pipapo“ mit derzeit 22 Sängerinnen und Sängern im Alter von vier bis zehn Jahren, die zum Teil mit beiden Sprachen aufgewachsen sind.

Keutschacher BürgerInnen beider Volksgruppen und aller Generationen angefangen von der Zeit des zweiten Weltkrieges und der Deportationen bis zur heutigen Jugend möchten mit den beiliegenden Unterschriftenlisten ihrer Besorgnis Ausdruck gegeben, dass mit einer im Punkte Dobein/Dobajna nicht nachvollziehbaren Verfassungsgesetzgebung bestehende Ungerechtigkeiten nicht beseitigt werden, teilweise sogar eine Verschlechterung eintritt und die für ein friedliches Zusammenleben so wichtige auch sichtbare Anerkennung und Wertschätzung der slowenischen Volksgruppe in Keutschach/Hodiše weiterhin vorenthalten wird.

Die von zwei Keutschacher GemeindebürgerInnen angerufene Volksanwaltschaft hat in ihrem Schreiben vom 25.5.2011 sogar darauf hingewiesen, dass die getroffene Vereinbarung]gemeint ist der Orttafelkompromiss[nicht nur rechtlich unverbindlich ist, sondern der geltenden Rechtslage widerspreche. Insofern obliege es dem Nationalrat der getroffenen Vereinbarung eine erforderliche verfassungsrechtliche Grundlage zu geben. Sollte das Parlament jedoch dem getroffenen Kompromiss seine Zustimmung verweigern, so werde die Volksanwaltschaft weiterhin auf die Einhaltung der gegenwärtigen Verfassungsrechtslage drängen, auf deren Boden auch in Keutschach zweisprachige Ortstafeln anzubringen wären. In diesem Zusammenhang verweisen die UnterzeichnerInnen daher auf das im Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten statuierte Verschlechterungsverbot!

Die angeführten Ungereimtheiten widersprechen daher nicht nur den politischen Vorgaben, wie sie in den Erläuterungen angeführt sind, sondern tangieren auch den Gleichheitsgrundsatz und somit die Grundprinizipien des österreichischen Verfassungsrechts. Darüber hinaus sind auch auch Grundsätze von Europaratskonventionen betroffen, wie das Verschlechterungsverbot, das im Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten festgelegt ist.

Die UnterzeichnerInnen ersuchen daher eindringlich auf die angesprochenen Punkte Bedacht zu nehmen und eine Novelle zur Beschlussfassung vorzulegen, die sachlich nachvollziehbar ist, den rechtsstaatlichen Grundlagen des österreichischen Verfassungsrechts und völkerrechtlichen Normen entspricht und die keinen Anlass zu weiteren Spekulationen hinsichtlich einer möglicherweise nicht verfassungsgemäßen und völkerrechtswidrigen Lösung bietet. Nur so wird mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben die Zielsetzung einer umfassenden und dauerhaften rechtlichen Regelung zu erreichen sein.

Wir ersuchen Sie daher in der Novelle die vorgetragenen Bedenken zu berücksichtigen und eine verfassungs- und völkerrechtskonforme Regelung vorzulegen, die ua auch Ortstafeln für Dobein/Dobajna vorsieht.

DIE GRÜNEN
Kärnten
Bahnhofstr. 7 9020 Klagenfurt

SLOVENSKO PROSVETNO DRUŠTVO „ZVEZDA" v HODIŠAH
SLOWENISCHER KULTURVEREIN „ZVEZDA" IN KEUTSCHACH
ZVEZDA 1904
PLASCHISCHEN/PLEŠIŠČE 40
A 9074 KEUTSCHACH/HODIŠE

GR Albrecht Grießhammer
Grüne Einheitsliste Keutschach/Hodiše

GR Lydia Kordesch
B.Z.Ö Keutschach

GR
ÖVP-Keutschach

SPÖ GV